

- Eine amtlich beglaubigte Kopie des zuletzt erteilten Freistellungsbescheids. Dessen Datum darf bezogen auf den Veranlagungszeitraum des Zuflusses der Kapitalerträge nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.
- Eine amtlich beglaubigte Kopie der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, in der die Steuerbefreiung für den steuerbegünstigten Bereich bescheinigt wird. Hier darf das Bescheiddatum nicht weiter als drei Jahre zurückliegen. Der Anleger (Ihr Verein) muss dabei dem Entrichtungspflichtigen schriftlich mitteilen, ob die Investmenterträge im steuerfreien oder im steuerpflichtigen Bereich angefallen sind.

► Steuererklärung

Kann die Abgabefrist wegen Corona verlängert werden?

! Vereine, die sich nicht von einem Steuerberater beraten lassen, müssen die Steuererklärung für 2020 (und evtl. die beiden Vorjahre) bis zum 31.07.2021 einreichen. Die Finanzverwaltung hat zwar keine allgemeine Fristverlängerung wegen der Corona-Krise ermöglicht. Das BMF weist aber darauf hin, dass die Corona-Pandemie eine Begründung für eine Fristverlängerung liefern kann. !

Die Fristverlängerung können Vereine beim zuständigen Finanzamt beantragen. Um die Antragsbearbeitung zu beschleunigen, empfiehlt es sich, den Antrag elektronisch über das ELSTER-Portal zu stellen (www.iww.de/s5004, BMF, FAQ „Corona“ [Steuern], Stand: 26.04.2021, Abruf-Nr. 222510).

► Spenden

Beschränkung des Spendenabzugs ist verfassungsgemäß

! Dass Privatpersonen maximal 20 Prozent ihrer Einkünfte steuermindernd spenden – sprich als Sonderausgaben geltend machen – können, ist verfassungsgemäß. Diese Auffassung vertritt das FG Münster. !

Der Steuerzahler hatte argumentiert, dass die Begrenzung des Steuerabzugs widersinnig sei, wenn es demgegenüber im Fall der Verlustverrechnung bei verschiedenen Einkünften keine Beschränkung gäbe. Das FG sah das anders: Verlustabzug und Abzug von Zuwendungen seien nicht vergleichbar. Bei Zuwendungen handele es sich zudem im Gegensatz zu Verlusten um Aufwendungen, die man freiwillig getragen habe (FG Münster, Urteil vom 27.08.2020, Az. 5 K 3940/18 E, F, Abruf-Nr. 218777).

► IWW-Webinare

VB-Webinar im 3. Quartal

Datum	IWW-Webinare
21.09.2021	Vereinssteuerrecht aktuell (www.iww.de/webinar/recht-und-steuern-im-verein)

Wichtige Info
für nicht
beratene Vereine

FG Münster
zeigt Spender
die kalte Schulter



IWW-WEBINARE
seminare.iww.de